



Main-Tauber-Kreis.de

Hauptsatzung

des

Main-Tauber-Kreises

Übersicht

§ 1	Organe des Landkreises	Seite	3
§ 2	Zusammensetzung des Kreistages	Seite	3
§ 3	Zuständigkeit des Kreistages	Seite	3
§ 4	Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	Seite	5
§ 5	Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	Seite	6
§ 6	Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüsse	Seite	8
§ 7	Zuständigkeit des Landrats	Seite	9
§ 8	Inkrafttreten	Seite	11

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

Auf Grund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 09.10.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Main-Tauber-Kreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem Kraft Gesetzes zukommt.

- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrates,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten,
b) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
c) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S. von § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

- d) sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließen den Ausschüssen in widerruflicher Weise,
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
 11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat, unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 1,
 13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
 14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
 16. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
 17. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
 18. die Zustimmung von Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
 19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 22. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 24. Entscheidungen über den Finanzplan und das Investitionsprogramm,
 25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
 26. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 27. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
 28. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
 31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
 32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbotes, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
 33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO),
 34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs.1 und Abs. 4 sowie in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Die Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis ergeben sich aus dessen Betriebssatzung.
- (5) Die Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb Kloster Bronnbach ergeben sich aus dessen Betriebssatzung.
- (6) Die Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis ergeben sich aus dessen Betriebssatzung.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO und § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Verwaltungs- und Finanzausschuss, zugleich Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT) und Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis (EIMT)
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr, zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kloster Bronnbach

Ferner wird als beschließender Ausschuss nach §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) der

- Jugendhilfeausschuss

eingerrichtet. Die Zusammensetzung des Ausschusses, die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie der Umfang des Beschlussrechtes werden in der Satzung für das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises geregelt.

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

- (2) Den beschließenden Ausschüssen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss) und Betriebsausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
- dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 24 Kreisräte
 - dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr 24 Kreisräte
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften, örtliche Prüfungen, Erlass von Polizeiverordnungen sowie Planung, Sanierung und Entwicklung des Landkreisvermögens und der Daseinsvorsorge, Kreisstraßen, Feuerwehr, Wirtschaftsförderung, Obst- und Gartenbauberatung.

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15, soweit es sich nicht um leitende Beamte und Beschäftigte handelt.

Der Ausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis (EIMT) und Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT) wahr. Zuständigkeiten und Wertgrenzen ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

- (2) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulwesen und sonstige Bildungseinrichtungen, Jugend, Senioren und Sport, soziale Angelegenheiten sowie Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr, Tourismus.

Ferner wirkt er beratend bei Investitionsentscheidungen im Bildungs-/Schulbereich mit.

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

Der Ausschuss nimmt zusätzlich die Aufgaben des Betriebsausschusses Kloster Bronnbach wahr. Zuständigkeiten und Wertgrenzen ergeben sich aus der Betriebssatzung.

- (3) Angelegenheiten, die sich nicht nach Wertgrenzen bemessen lassen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, obliegen dem sachlich zuständigen Ausschuss.
- (4) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende Wertgrenzen:
 1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme nicht mehr als 10 %, höchstens aber um 150.000 Euro überschritten wird.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 150.000 Euro bis 500.000 Euro. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von mehr als 12.500 Euro bis zu 37.500 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis maximal 37.500 Euro und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO, für Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 bis 15 Ü und Beamte der Besoldungsgruppe A 7 bis A 10,
 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 12.500 Euro bis zu 37.500 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 12.500 Euro im Einzelfall,
 5. Stundung von Beträgen über 12.500 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum gewährt werden.
 6. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1 Mio. Euro im Einzelfall, die Gewährung von Darlehen, die Gewährung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
 8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 25.000 Euro bis zu 125.000 Euro,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25.000 Euro bis zu 37.500 Euro beträgt.
- (5) Die dem Kreistag gemäß §§ 48 LKrO, 78 Abs. 4 GemO obliegende Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird dem Verwaltungs- und Finanzausschuss, soweit es die Aufgabengebiete der Eigenbetriebe betrifft, dem jeweiligen Betriebsausschuss zur dauernden Erledigung übertragen. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,00 Euro, entscheidet der beschließende Ausschuss bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig an Stelle des Kreistages. In den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (4) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.
Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Zuständigkeiten für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis, den Eigenbetrieb Kloster Bronnbach sowie für den Eigenbetrieb Energie- und Immobilienmanagement Main-Tauber-Kreis sind in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
1. die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 5,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen, wenn die Gesamtkosten 150.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 10 %, höchstens aber um 25.000 Euro überschritten wird,
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
 4. die Bewilligung von Freigigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,

Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013

5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 12.500,- Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO für Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 6,
 6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.500 Euro im Einzelfall,
 7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 12.500 Euro,
 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 9. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
 10. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung des Vermögens einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
 11. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 25.000 Euro,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 Euro nicht übersteigt,
 13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
 14. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen statistischen Erhebungen, Wahlen und Volksabstimmungen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

**Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises
Stand 01.11.2013**

3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzung und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10,
 5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 bis 9,
 6. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.
- (4) der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragenen Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte gemäß § 43 LKrO übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 11. 2013 in Kraft.

Tauberbischofsheim, 10. 10. 2013

Der Vorsitzende des Kreistages

Reinhard Frank

Landrat